Zu guter Letzt

Aus verschiedenen Anlässen erfolgten aufsichtsbehördliche Prüfungen mit teils erheblichen Bußgeldern unter anderem bei einem öffentlichen Verkehrsbetrieb in Stockholm, der Social-Media-Plattform X (vormals Twitter), dem französischen Telekommunikationsdienstleister „Free" sowie einem Krankenhausbetreiber in Spanien.

- **Öffentlicher Verkehrsbetrieb in Stockholm muss 1,4 Mio. Euro Bußgeld zahlen aufgrund des unzulässigen Einsatzes von Körperkameras im Rahmen einer Fahrscheinkontrolle**

Ein öffentlicher Verkehrsbetrieb in Stockholm stattete seine Fahrscheinkontrolleure mit Körperkameras aus, um anlässlich der Fahrkartenkontrolle die Fahrgäste zu filmen. Dies sollte zum Schutz der Arbeitnehmer erfolgen. Die schwedische Datenschutzbehörde sah darin eine Verletzung mehrerer DSGVO Bestimmungen. Insbesondere seien Fahrgäste nur unzureichend über die Aufnahmen unterrichtet worden.

Nachdem der Verkehrsbetrieb die Verletzung der Informationspflicht bestritten hatte, bat das mit dem Rechtsstreit befasste schwedische Gericht den EuGH (Urteil vom 18.12.2025 – C-422/23) um Auslegung der DSGVO. Dieser kam zu dem Schluss, dass die Aufnahme einer Person durch eine am Körper getragene Kamera eine Datenerhebung unmittelbar bei der betroffenen Person ist. Dies wirkt sich auf Informationspflichten aus, die ein Verantwortlicher erfüllen muss (es gilt dann Art. 13 DSGVO und nicht Art. 14 DSGVO).

Für erforderlich erachtet wurden ein Kurzhinweis vor Ort sowie vollständige Datenschutzhinweise auf einer Website oder in einer Informationsbroschüre. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen bei einer Videoüberwachung.

- **Der französische Mobilfunkanbieter „Free Mobil“ sowie die Muttergesellschaft „Free“ müssen nach einer Datenpanne 42 Mio. Euro Bußgeld zahlen**

Im Oktober 2024 konnten durch einen Cyberangriff auf 24 Millionen Kundenverträge von „Free Mobil“ und „Free“ zugegriffen werden. Teil der Daten waren Adressen und auch IBAN-Nummern. Die französische Datenschutzbehörde CNIL veröffentlichte am 08.01.2026 ihre Bußgeldentscheidung, gestützt datenschutzrechtliche Versäumnisse, die den Cyberangriff begünstigt hätten. Kritisiert wurden unzureichend gesicherte VPN-Zugänge sowie ineffektive Erkennungssysteme für Angriffe.

Zudem kritisierte die Behörde den Umgang mit Betroffenen, die nur unzureichend über das Datenleck informiert worden seien. Es sei aus den Kommunikationsmaßnahmen nicht klar geworden, welche Folgen der Cyberangriff für die Betroffenen hat und wie sie sich vor einem Missbrauch der Daten schützen können.

- **Zu frühe Löschung von Patientendaten verhindert die Erfüllung eines Auskunftsersuchens durch den Patienten – 1,2 Mio. Euro Bußgeld für Klinikbetreiber**

Der Betroffene hatte in einer Klinik für ein MRT eine CD mit vorangegangenen Untersuchungsergebnissen abgegeben. Vier Monate nach der Behandlung bat er um Aushändigung der MRT-Aufnahmen sowie der CD. Die Klinik teilte ihm jedoch mit, dass die Daten – wie im Untersuchungsvertrag festgelegt – nach einem Monat gelöscht wurden.

Die spanische Datenschutzbehörde hielt dies für unzulässig. Anders als der Klinikbetreiber argumentierte, handle es sich bei den MRT-Bildern um medizinische Dokumente, die in die Patientenakte hätten eingepflegt werden müssen. Es sei nicht ausreichend, dass die Auswertungsdaten des behandelnden Arztes in der Patientenakte verfügbar sind. Entsprechend sei eine ausreichend lange Speicherung der Daten erforderlich gewesen.

- **EU-Kommission erlässt 120 Mio. Euro Bußgeld gegen X (vormals Twitter) wegen Verstößen gegen den Digital Services Act**

In einer ersten Entscheidung über die Nichteinhaltung des Digital Services Act (DSA) hat die EU-Kommission eine Geldbuße in Höhe von 120 Mio. Euro gegen X verhängt. Bemängelt wurde die irreführende Gestaltung des „blauen Häkchens“, die mangelnde Transparenz des Werbeanzeigenarchivs und die Nichtgewährung des Zugriffs für Forschenden auf die öffentlich zugänglichen Daten von X. Ähnliches ist im Datenschutzrecht von der Gestaltung der Cookie Banner (Stichwort: Nudging) bekannt.

Die blauen Häkchen würden Nutzende darüber täuschen, dass es sich um verifizierte Konten handelt, obwohl sich diese durch ein monatliches Abo kaufen ließen. Zudem wurden Anfragen zum Werbeanzeigenarchiv unnötig lang bearbeitet, sodass deren Sinn verfehlt werde. Auch würden entscheidende Informationen fehlen, sodass Rechte von Nutzenden verletzt werden. Zudem sei X durch den DSA verpflichtet, Forschenden öffentlich zugängliche Daten zur Verfügung zu stellen. Dies würde jedoch aufgrund der Ausgestaltung der AGBs von X verhindert.

Die EU-Kommission gewährte X eine Frist zum Aufsetzen eines Handlungsplans, der auf die Verstöße angemessen reagieren soll.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung

Dr. Kristina Schreiber
+49 221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de

Dr. Simon Kohm
+49 221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de

Dennis Pethke, LL.M.
+49 221 65065-337
dennis.pethke@loschelder.de

Rebecca Moßner
+49 221 65065-465
rebecca.mossner@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110
info@loschelder.de
www.loschelder.de